

## Satzung

### § 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der katholischen Kindertagesstätte St. Rochus“ - im folgenden "Verein" genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann:

**Förderverein der katholischen Kindertagesstätte St. Rochus e.V.**

Die Anschrift des Vereines und der Ort der Geschäftsleitung ist:

**Förderverein der katholischen Kindertagesstätte St. Rochus  
Fahrenheitstraße 5  
53125 Bonn**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziel/Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein bezweckt die Förderung der katholischen Kindertagesstätte St. Rochus, insbesondere die ideelle und materielle Förderung von Projekten und Veranstaltungen, die die Kinder und die Kindertagesstätte betreffen. Der Verein selbst tritt in der Regel nicht als Veranstalter auf.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

1. Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die in der Kindertagesstätte tätigen Mitarbeiter in kultureller, organisatorischer oder materieller Weise
2. Erwerb und Erhaltung von Materialien der kath. Kindertagesstätte St. Rochus, wie z.B. Büchern, Spielzeugen, allg. pädagogische Hilfsmittel, und sonstiger Einrichtungsgegenstände
3. Förderung von Exkursionen und Ausflüge, sowie Projekte und Aktionen mit pädagogischem Hintergrund
4. Förderung und finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung und Ergänzung von Bildungsangeboten
5. Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen, sofern andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Der Verein hat keine Mitwirkungsrechte bei internen Angelegenheiten der Kindertagesstätte; insbesondere nicht

- bei der Zusammensetzung des Teams, der Auswahl der Leitung, der Mitarbeiter/innen oder der Praktikanten/Innen,
- bei der Festlegung und Entwicklung des pädagogischen Konzepts, der Arbeitsinhalte und

deren Umsetzung,

- bei der Auswahl der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen sollen und deren Gruppenzuordnung,
- bei der Festlegung von Öffnungs- und Schließungszeiten der Kindertagesstätte.

Der Verein ist nicht berechtigt für oder im Namen der Kindertagesstätte Erklärungen abzugeben

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Verwendung der Gelder erfolgt durch den Vorstand in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

Die Leitung der katholischen Kindertagesstätte St. Rochus ist Mitglied des Vereins.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

### § 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Für aktive und passive Mitgliedschaft gelten die gleichen Bedingungen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss

eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und erfolgt in festen Jahresbeiträgen. Im Gründungsjahr beträgt der Jahresbeitrag mindestens 18€. Die Leitung der Kindertagesstätte ist von der Beitragspflicht befreit. Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied von der Beitragspflicht befreit werden.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

#### § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der oder dem Vorsitzenden
- der oder dem Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden
- der oder dem Vereinskassierer/-in
- der oder dem Schriftführer/-in.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Vereinskassierer/-in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden

einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Leitung der katholischen Kindertagesstätte St. Rochus wird zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen. Bei Abstimmungen des Vorstands ist sie stimmberechtigt.

Der Vorstand lädt gegebenenfalls den/die Vorsitzende/n des Elternausschusses und/oder eine Vertretung des Trägers der Kindertagesstätte zu seinen Sitzungen ein. Beide haben jedoch nur beratende Funktion und sind bei Abstimmungen nicht stimmberechtigt.

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder dies auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder - unter Angabe der Gründe - beantragt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive und passive Mitglieder. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

#### **§ 10 Kassenprüfung**

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das

Vereinsvermögen an den Träger der katholischen Kindertagesstätte St. Rochus, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zum Wohle der Kinder in der katholischen Kindertagesstätte St. Rochus zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

§ 12 Gerichtsstand/Erfüllungsort Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bonn.

Bonn, 13.05.2024

S. Wein

E. G. G. G.

J. G. G. G.

M. S. V.